


# FLÄCHENNUTZUNGSPLAN DER STADT FEHMARN BLATT 4



## ZEICHENERKLÄR

Es gelten die Planzeichenverordnung (PlanzVO) vom 18.12.1990, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2011 und die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. April 1993.

Planzeichen	Erläuterungen	Rechtsgrundlagen	Planzeichen
	<b>I DARSTELLUNGEN</b>		
	<b>1 Art der baulichen Nutzung</b>	§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB und §§ 1 bis 11 BauNVO	
	Wohnbauflächen	§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO	
	gemischte Bauflächen	§ 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO	
	gewerbliche Bauflächen	§ 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO	
	Sondergebiete mit Angabe der baulichen Nutzung	§ 10 + 11 BauNVO	
•••••	Abgrenzungen unterschiedlicher Nutzungen	§ 5 Abs. 2 (1) BauGB	
	<b>2 Flächen für den Gemeinbedarf, Flächen für Sport- und Spielanlagen</b>	§ 5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB	
	Flächen für den Gemeinbedarf		
	Öffentliche Verwaltungen Schule Kirche sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen Jugendherberge Klinik kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen Feuerwehr Sportanlage		
	<b>3 Flächen für den überörtlichen Verkehr und die örtlichen Hauptverkehrszüge, Parkplätze</b>	§ 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB	
	sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen		
	Sammelparkplatz für Touristen		
	Auffang- Parkplatz		
	<b>4 Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen, Einrichtungen und sonstige Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken</b>	§ 5 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b, Nummer 4 BauGB	
	Flächen für Ver- und Entsorgung		
	Elektrizität Abwasser Regenrückhaltebecken		
	<b>5 Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen</b>	§ 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB	
	unterirdisch (Wasserleitung)		
	unterirdisch (110 KV)		
	<b>6 Grünflächen, Freizeit und Erholung</b>	§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB	
	Grünflächen		
	Parkanlage Dauerkleingärten Sportplatz Tennisplatz Spielplatz Friedhof Reitplatz Schutzgrün Golfplatz Jimi-Hendrix-Gedenkstein	Abenteuergolf Wiese Badestrand Sportwiese Bolzplatz Minitraktorbahn Anger Sukzession	
	Strand		
	Strandzugang		
	Ostseeküstenradweg		
	<b>7 Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses</b>	§ 5 Abs. 2 Nr. 7 BauGB	
	Wasserflächen		
	Hafen Sportboothafen		
	<b>8 Flächen für die Landwirtschaft und Wald</b>	§ 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB	
	Flächen für die Landwirtschaft		
	Flächen für Anlagen, die dem Klimawandel entgegenwirken	§ 5 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b BauGB	
	Erneuerbare Energien / Windenergieanlagen		
	Bedarfsparkplatz für Touristen		
	Flächen für Wald		
	<b>9 Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft</b>	§ 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB	
	Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft		
	Entwicklungsziel: extensives Grünland		
	Gewässer - Renaturierung		
	gelenkte Sukzession		
	Sukzession		
	<b>10 Sonstige Planzeichen</b>		
— — —	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Flächennutzungsplanes	§ 5 Abs. 1 BauGB	
	Zum Hoheitsgebiet der Stadt Fehmarn gehören die Insel Fehmarn bis zur Mittelwasserlinie der Ostsee, der Burger Binnensee, die Nordspitze der Halbinsel Wagrien sowie Teile des Fehmarnsund.		
	Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdeten Stoffen belastet sind.		

## **VERFAHRENSVERMERKE**

- 1 Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses durch die Stadtvertretung der Stadt Fehmarn vom 22.05.2008. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im Fehmarnschen Tageblatt und in den Lübecker Nachrichten am 23.04.2010 erfolgt.
  - 2 Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde am 04.05.2010 durchgeführt.
  - 3 Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 1 i. V. mit § 3 Abs. 1 BauGB am 30.03.2010 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
  - 4 Die Stadtvertretung der Stadt Fehmarn hat am 31.03.2011 den Flächennutzungsplan mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
  - 5 Der Entwurf des Flächennutzungsplanes und die Begründung haben in der Zeit vom 22.06.2011 bis 22.07.2011 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 11.06.2011 im Fehmarnschen Tageblatt und in der Gesamtausgabe der Lübecker Nachrichten ortsüblich bekanntgemacht.
  - 6 Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 14.06.2011 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
  - 7 Die Stadtvertretung der Stadt Fehmarn hat die abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 15.12.2011 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
  - 8 Der Entwurf des Flächennutzungsplanes und die Begründung wurde nach der öffentlichen Auslegung geändert. Der Entwurf und die Begründung haben in der Zeit vom 27.02.2012 bis 27.03.2012 während der Dienststunden nach § 4a Abs. 3 Satz 1 erneut öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am 18.02.2012 im Fehmarnschen Tageblatt und in den Lübecker Nachrichten ortsüblich bekanntgemacht. Gleichzeitig wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erneut beteiligt.
  - 9 Die Stadtvertretung der Stadt Fehmarn hat die abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 21.06.2012 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
  - 10 Die Stadtvertretung der Stadt Fehmarn hat den Flächennutzungsplan am 21.06.2012 beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.
  - 11 Das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein hat mit Bescheid vom 02.11.2012 Az.: IV 263-512.111-55.46 (Fneu) den Flächennutzungsplan genehmigt.
  - 12 Der Flächennutzungsplan und die Begründung wurde nach der Genehmigung des Innenministeriums geändert.
  - 13 Es wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 4a (3) Satz 3 BauGB durchgeführt.
  - 14 Die Stadtvertretung der Stadt Fehmarn hat die Nebenbestimmungen durch Beschluss vom 13.12.2012 erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein hat die Erfüllung der Nebenbestimmungen mit Bescheid vom 21.05.2013 Az.: IV 263-512.111-55.46 (Fneu) bestätigt.

Fehmarn, den 22. JULI 2013

# **Flächennutzungsplan der Stadt Fehmarn**

